

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-010/11

HA

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 26.10.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	04.10.2011	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.10.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.10.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.10.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadtteile	20.10.2011
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.10.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2012 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2012 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes“ beschließen

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der Ja-Stimmen:
Anzahl der Nein-Stimmen:
Anzahl der Stimmenthaltungen:

Wahlkassa
c.f.

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, regelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Diese Tage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Beschränkung des Gebiets innerhalb eines Ortes sieht das Gesetz nicht vor.

Die derzeitige Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gilt bis zum 31.12.2011. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2012 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Die für das Jahr 2012 beantragten Sonn- und Feiertagsöffnungen wurden geprüft und mit den Einzelhändlern, den Kammern und Verbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen abgestimmt.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

keine